

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Versicherung und Leistung

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 523

per Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner/in: Melanie Wendling
Telefon: +49 (30) 135300
Telefax: +49 ()
E-Mail: melanie.wendling@dguv.de

Datum: 6. Juni 2019

Stellungnahme DGUV zum Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz - DVG) wurde für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) schon vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Stellung genommen.

Als Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung möchten wir die Gelegenheit nutzen, einige Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen.

Nach einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder auch bei einer drohenden Berufskrankheit leisten die Unfallversicherungsträger von der medizinischen Akutversorgung bis zur möglichst vollständigen Rehabilitation einschließlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzender Leistungen aus einer Hand. Rehabilitationseinrichtungen und Unfallkliniken sind ebenso Bestandteil eines flächendeckenden Netzwerkes zur medizinischen Versorgung in der gesetzlichen Unfallversicherung, wie spezialisierte Ärztinnen und Ärzte und Therapeutinnen und Therapeuten.

Deshalb wäre es sowohl für den Verband wie auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sehr wichtig, an der Telematikinfrastruktur partizipieren zu können. Ein Zugang zu

1 / 3

Kom-LE für alle an die Unfallversicherung angebotenen Einrichtungen würde gewährleisten, dass der Datenaustausch sektoren- und systemübergreifend zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern gesichert würde.

Begründung: Für das Berichtswesen im Rahmen des Durchgangsarztverfahrens findet im Bereich der GUV seit vielen Jahren das DALE-UV-Verfahren Anwendung. Die Berichte werden über die Praxis-/ Krankenhaussoftware erstellt und über die von der DGUV zertifizierte Zusatzkomponente des Softwareherstellers für das DALE-UV Verfahren verschlüsselt und signiert zum Versand bereitgestellt. Die Übermittlung der Berichte an den jeweiligen Empfänger (UV-Träger) wird durch eine sichere Übertragung der Kommunikationswege "VCS" oder "KV-Connect" gewährleistet. Die DALE-UV Datenannahmestelle der DGUV als physikalischer Empfänger entschlüsselt und verifiziert Ihre Berichte. Entsprechend des im Bericht eingetragenen Empfängers (UV-Träger) wird der Bericht im geschützten Datennetz der DGUV an den Unfallversicherungsträger weitergeleitet. Einige Berichte werden unter bestimmten Voraussetzungen an weitere Empfänger übermittelt (Krankenkasse, weiterbehandelnder Arzt).

Um dieses Verfahren an internationale Standards im Gesundheitswesen anzupassen und künftig die Übermittlung und Verarbeitung von Versicherten- und Patientendaten zwischen Leistungserbringersystemen, den Fachanwendungen der Unfallversicherungsträger und anderen Kommunikationspartnern abbilden zu können, ist die DGUV gerade dabei, für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung eine moderne, auf den Grundlagen internationaler Healthcare IT (HIT) Standards basierende Kommunikationsplattform anzuschaffen und aufzubauen.

Eine Synchronisierung und Einbindung in die Vorgaben der Telematikinfrastruktur wird dabei für sinnvoll gehalten.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf im § 291 h (3) Regelungen zur Gewährleistung der semantischen und syntaktischen Interoperabilität der elektronischen Patientenakte vor.

Hier schlagen wir eine Ergänzung dieses Paragraph mindestens dahingehend vor, dass die DGUV in Kenntnis darüber gesetzt wird, welche notwendigen Festlegungen für die Inhalte der elektronischen Patientenakte getroffen werden, damit deren semantische und syntaktische Interoperabilität gewährleistet wird.

Begründung:

Um die Einbindung der GUV bei der Festlegung der Inhalte der elektronischen Patientenakte mit dem Ziel der Gewährleistung der semantischen und syntaktischen Interoperabilität sicherstellen zu können, ist eine Beteiligung bzw. Information der DGUV an dieser Stelle erforderlich.

Die mit dem Termin- und Servicegesetz geschaffene Verpflichtung der Krankenkassen, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen, trifft zwar grundsätzlich nicht die Unfallversicherungsträger, da diese nicht dem Anwendungsbereich des SGB V unterliegen. Um den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland perspektivisch aber eine Patientenakte bieten zu können, die alle medizinischen Daten - also auch die aufgrund von Versicherungsfällen nach dem SGB VII bei den Unfallversicherungsträgern und Leistungserbringern vorhandenen - enthält, ist es für die gesetzliche Unfallversicherung unerlässlich zu wissen, wie die Inhalte und Struktur der Daten zur Gewährleistung der semantischen und syntaktischen Interoperabilität der elektronischen Patientenakte festgelegt werden.

Mit freundliche Grüßen

im Auftrag

M. Wendling